



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Sanktionsumgehung – Aktuelles aus der strafrechtlichen Praxis der Sanktionen gegen Russland

Ausgabe 3

[bundeswirtschaftsministerium.de](https://www.bundeswirtschaftsministerium.de)

Einleitung

Der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine bleibt eine Zäsur für Deutschland und Europa. Er erfordert tiefgreifende Anpassungen an unser verändertes geopolitisches Umfeld.

Wir denken unsere Sicherheit in Europa neu, auch in der Wirtschaftspolitik. Hierzu gehören die umfassendsten Sanktionen, die die Europäische Union jemals beschlossen hat. Ebenso beispiellos wie der Umfang der bestehenden Sanktionen gegen Russland sind die Anstrengungen der Unternehmen in Deutschland und Europa, die Sanktionen umzusetzen und Sanktionsumgehung zu verhindern.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie möchte Sie dabei unterstützen, den Überblick über die aktuellen Entwicklungen zu behalten, und veröffentlicht dazu verschiedene Informationen. Diese Publikation soll mit regelmäßigen Aktualisierungen dazu beitragen, Sie über das aktuelle Geschehen der strafrechtlichen Fallpraxis zu Verstößen gegen die Russland-Sanktionen der Europäischen Union im Kontext der Sanktionsumgehung zu informieren.

Allgemeines

Mit hohem Aufwand versucht Russland weiterhin, mittels seiner international agierenden Beschaffungsnetzwerke durch Verschleierung, Umleitung und Einsatz hoher finanzieller Mittel, in Deutschland, in der EU und in diversen Drittstaaten an sanktionierte Güter zu gelangen. Die Ermittlungsbehörden leisten einen essenziellen Beitrag zur Aufklärung der Beschaffungsnetzwerke und Verstöße gegen Sanktionsvorschriften.

Verstöße gegen Sanktionsvorschriften werden entsprechend der Vorschriften in §§ 17 - 19 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und § 82 Außenwirtschaftsverordnung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei den Straftaten drohen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren. Bußgelder richten sich nach der Schwere des Vergehens und reichen von 30.000 – 500.000 Euro. Bei juristischen Personen kann die Geldbuße bis zu 40 Millionen Euro betragen.

Meldungen abgewehrter Beschaffungsversuche

Die Sanktionsverordnungen sehen Pflichten für Jedermann vor, Informationen zu potenziellen Sanktionsverstößen, z. B. aufgrund potenzieller russischer Beschaffungsversuche (auch wenn diese über vermeintliche Mittelsleute oder Zwischenhändler ablaufen), offenzulegen, so etwa Artikel 6b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Siehe dazu auch die [Fragen und Antworten](#) Nr. 58 - 62 zu Russland-Sanktionen. Soweit Güter und güterbezogene Dienstleistungen betroffen sind, ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de) zuständig für die Entgegennahme entsprechender Hinweise und Informationen.

Hilfestellungen und Hinweise zur Sanktions-Compliance

Detaillierte Informationen zu allen bestehenden Sanktionen bzw. Embargos finden Sie auf den Websites von [BAFA](#), [BMF](#) und [Zoll](#). Aktuelle Informationen zu Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union sind auch über die „Sanktionslandkarte“ der EU abrufbar („[EU sanctions map](#)“). Dieser Internetauftritt beinhaltet neben einer Darstellung der länderbezogenen und thematischen Restriktionen eine Verlinkung zu der [elektronischen Datenbank der EU](#), in der sämtliche sanktionierte Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgeführt sind.

Die EU-Sanktionen gegen Russland sind in erster Linie in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 (Listungen und daraus resultierende Verfügungs- und Bereitstellungsverbote) sowie in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (sektorspezifische Sanktionen) enthalten. Zu Ihrer Unterstützung finden Sie [hier](#) eine Übersicht relevanter Dokumente zur Sanktionsdurchsetzung. Für detaillierte Informationen zu den aktuellen Russlandsanktionen sowie zu deren Umsetzung finden Sie [hier](#) die Fragen und Antworten (FAQ) des BMWF und [hier](#) die FAQ der Europäischen Kommission.

Aktuelles aus der strafrechtlichen Praxis

Urteile

I. EuGH entscheidet zur Auslegung von „Erbringen von erheblichen Einnahmen für Russland“

Ein Privatkäufer wollte einen in Russland erworbenen gebrauchten Mercedes nach Deutschland einführen – doch der deutsche Zoll stoppte die Einfuhr. Zu Recht, wie nun der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf die Vorlagefrage des Finanzgerichts Düsseldorf entschieden hat. Der Kläger hatte sich gegen die Sicherstellung seines Fahrzeugs durch das Hauptzollamt gewehrt, da er der Meinung war, dass der Kauf eines Gebrauchtwagens dem russischen Staat keine erheblichen Einnahmen bringe. Der EuGH entschied, dass der Wortlaut der Vorschrift allein nicht entscheidend sei und dass keine Prüfung im Einzelfall nötig sei. Die Europäische Union sei befugt, Güter zu bestimmen, deren Kauf oder Einfuhr Russland mutmaßlich erhebliche Einnahmen brächten. Mit dem Urteil stärkt der EuGH die konsequente Anwendung der EU-Sanktionen gegen Russland – unabhängig davon, ob einzelne Geschäfte messbare Einnahmen für den russischen Staat bringen oder nicht.

II. Sechs Jahre Haft für Embargoverstoß mit Luxusautos

Am 2. März 2026 verurteilte das Landgericht Würzburg zwei deutsche Staatsangehörige wegen massiver Verstöße gegen Russland-Sanktionen zu sechs bzw. zwei Jahren Freiheitsstrafe (letztere Bewährung). Die Ermittlungen der Essener Zollfahnder deckten ein weitverzweigtes Beschaffungsnetzwerk auf, über das 111 Luxusfahrzeuge im Wert von rund 20 Millionen Euro nach Russland geschleust wurden – unter anderem an den FSO (Föderaler Dienst für Bewachung, der unter anderem den Schutz des russischen Präsidenten verantwortet), FSB (russischer Geheimdienst) und ROSNEFT. Das Gericht ordnete zudem die Einziehung von etwa 20 Millionen Euro an, wobei bereits ein Vermögensarrest von sieben Millionen Euro gesichert wurde. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig.

Pressemitteilungen

I. [Zoll deckt unerlaubte Ausfuhren von Werkzeugmaschinen nach Russland auf](#)

Das Zollfahndungsamt Stuttgart ermittelt gegen einen 55-jährigen Unternehmer wegen möglicher Umgehung von Russland-Sanktionen. Es besteht der Verdacht, dass Werkzeugmaschinen im Wert von rund 1,7 Millionen Euro über Drittstaaten nach Russland ausgeführt wurden. Es fanden umfangreiche Durchsuchungen im November 2025 statt. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart und des Zollfahndungsamts Stuttgart dauern an.

II. [Zwei Haftbefehle und Durchsuchungen wegen des Verdachts von Verstößen gegen die Russland-Sanktionen](#)

Zoll und Staatsanwaltschaft Münster ermitteln seit Februar 2025 gegen fünf Beschuldigte wegen bandenmäßiger Umgehung von Russland-Sanktionen: Über ihre Firma sollen technische Geräte und Zubehör im Wert von rund 689.000 Euro mittels Umgehungsanfuhren über Drittländer an ein Unternehmen in Russland ausgeführt worden sein. Die Ermittlungen des Zollfahndungsamts Essen im Auftrag der Staatsanwaltschaft Münster dauern an.

III. [Zoll deckt illegale Ausfuhr von Pkws nach Russland im Millionenwert auf](#)

Das Zollfahndungsamt Dresden hat ein Verfahren gegen einen 41 Jährigen wegen des Verstoßes gegen EU-Sanktionen eingeleitet. Er wird verdächtigt mindestens 236 Pkw im Wert von rund 18,86 Millionen Euro nach Russland geschmuggelt zu haben.

IV. [Verstoß gegen das Außenwirtschaftsgesetz - Festnahme von fünf Verdächtigen wegen der Umgehung von Russlandsanktionen in rund 16.000 Fällen](#)

Die Bundesanwaltschaft hat am 2. Februar 2026 fünf Verdächtige in Norddeutschland festnehmen lassen. Ihnen wird vorgeworfen, als Teil einer kriminellen Vereinigung systematisch EU-Sanktionen gegen Russland umgangen zu haben. Über ein Lübecker Handelsunternehmen und mehrere Scheinfirmen sollen seit Beginn des Ukrainekriegs rund 16.000 illegale Lieferungen im Wert von mindestens 30 Millionen Euro an die russische Industrie – davon mindestens 24 gelistete Rüstungsunternehmen in Russland - erfolgt sein – mutmaßlich mit Unterstützung staatlicher Stellen in Russland. Die Ermittlungen liefen in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesnachrichtendienst, die Festnahmen führte das Zollkriminalamt durch.

V. Einsatz gegen Sanktionsverstöße beim Export von Maschinenteilen und chemischen Stoffen

Am 27. März 2026 durchsuchten Ermittler des Zollfahndungsamts Frankfurt 14 Wohn- und Geschäftsräume im Rhein-Main-Gebiet und sicherten umfangreiche Unterlagen. Dabei wurden zwei Vermögensarreste in Höhe von rund 987.000 Euro und 148.000 Euro gegen zwei Firmen vollstreckt, die verdächtigt werden, Maschinenteile und chemische Stoffe trotz EU-Verbotes nach Russland zu exportieren. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt und des Zolls richten sich gegen drei Unternehmen, die mutmaßlich über ein Transportunternehmen und ausländische Logistikdienste Umgehungsausfuhren über Anrainerstaaten nutzten. Spezialkräfte der Zentralen Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ) und der Observations-einheit (OEZ) unterstützten die Maßnahmen zur Beweissicherung.

VI. Durchsuchungen im Zusammenhang mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen Belarus-Sanktionen

Die Staatsanwaltschaft Leipzig ermittelt gegen einen sächsischen Landtagsabgeordneten wegen des Verdachts der Umgehung von EU-Sanktionen. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, im August 2022 in einer Zollanmeldung den Bestimmungsort eines Teleskop-laders fälschlich mit „Kasachstan“ angegeben zu haben, obwohl das Fahrzeug tatsächlich nach Belarus exportiert wurde. Durch die Angabe eines Transitlandes sollte das bestehende Aus-fuhrverbot für Belarus umgangen werden. Im Zuge der Ermittlungen wurden Wohn- und Geschäftsräume sowie Fahrzeuge untersucht. Zuvor wurde die Immunität des Abgeordneten durch den Sächsischen Landtag aufgehoben.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)
10100 Berlin
www.bundeswirtschaftsministerium.de

Stand

April 2026

Diese Broschüre wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 81541 München

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.